

GESCHÄFTSORDNUNG DES KOMMUNALEN BEHINDERTENBEIRATS

Abschnitt 1 – Zusammensetzung, Sitz und Zielsetzung

Art 1

Für die Stadt Eupen wird ein Kommunalen Behindertenbeirat gegründet.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Kommunalen Behindertenbeirates ist bei der Stadtverwaltung Eupen. Der Kommunale Behindertenbeirat ist Bindeglied zwischen der Stadt Eupen, den Behindertenorganisationen und den Personen mit einer Behinderung.

Art. 3: Dauer

Der Kommunale Behindertenbeirat wird auf unbegrenzte Dauer eingesetzt. Die Auflösung kann ausgesprochen werden, wenn 2/3 der Anwesenden des Behindertenbeirates dies wünschen.

Art. 4: Zielsetzung

Der Kommunale Behindertenbeirat hat als Aufgabe:

- a) Die Interessen der Behinderten bei der Stadt Eupen zu vertreten und gezielt in Form von Gutachten zu Plänen, Aktivitäten und Projekten der Stadt Eupen beratend Stellung zur Behindertenthematik zu nehmen und mit einbezogen zu werden.
- b) Der Kommunale Behindertenbeirat kann auf Veranlassung der Stadt hin ein Gutachten zu Plänen, Aktivitäten und Projekten der Stadt Eupen im Bereich der Behindertenthematik abgeben.
- c) Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Ausschuss alle Mittel einsetzen, die ihm angebracht erscheinen, u. a. Öffentlichkeitsarbeit und
- d) Bildungsarbeit, doch auch konkrete Initiativen. Dabei versteht sich der Ausschuss durchaus auch als Interessenvertretung innerhalb der Stadt Eupen für alle Themen, die in direkter Verbindung zu behinderten-relevanten Fragen stehen.
- e) Einzelfallhilfen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beirates.

Abschnitt 2 – Zusammensetzung des Kommunalen Behindertenbeirates

Art. 5: Mitglieder

Gründungsmitglieder sind: Glaube und Licht, die Christliche Vereinigung der Invaliden und Behinderten, das Blindenhilfswerk, die Rollis der Ostkantone und Aktion Behindertenhilfe. Beratend können auf Wunsch Dienste, Wohnheime, Tagesstätten, beschützende Werkstätten und Experten einbezogen werden.

Mitglied des Beirates kann jede Behindertenorganisation werden, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen tätig ist und sich mit den Zielen des Beirates einverstanden erklärt.

Jede Organisation benennt einen effektiven Vertreter und einen Stellvertreter.

Jede Organisation hat jedoch nur eine Stimme. Der Sozialschöffe ist von Amtswegen Mitglied des Beirates mit beratender Stimme.

Abschnitt 3 – Vertreter(in) des Kommunalen Behindertenbeirates

Art. 6

Der Kommunale Behindertenbeirat wählt unter seinen Mitgliedern eine/n Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in, der/die auch das Sekretariat verwaltet.

Art. 7

Der Kommunale Behindertenbeirat versammelt sich mindestens dreimal im Jahr.

Abschnitt 4 – Protokoll

Art. 8: Protokoll

Die Protokolle werden durch die nächste Versammlung des Kommunalen Behindertenbeirates gutgeheißen.

Abschnitt 5 – Beschlüsse

Art. 9

Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Mindestens drei Organisationen müssen anwesend sein, damit der Beirat beschlussfähig ist.